

XXIV. GP.-NR  
2975 /J  
14. Sep. 2009

## ANFRAGE

der Abgeordneten Brunner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Gesundheit

betreffend Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen

§ 18 (3a) Tierschutzgesetz beinhaltet ein Verbot der Käfighaltung für Fleischkaninchen. Das Verbot umfasst sowohl Mast- als auch Elterntiere und lautet:  
*„Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt:*

1. Der Betrieb von Käfigen ist ab 1. Jänner 2012 verboten.
2. Die Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme betreffend erhöhte Flächen und Nestkammern sowie die Bodenbeschaffenheit sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z1 festzulegen.“

In der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 9 sind die Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen festgelegt. Das in 2.2. vorgesehene Mindestplatzangebot ermöglicht es den Tieren jedoch nicht, artgemäße Bewegungsabläufe auszuführen. Insgesamt entspricht die Anlage 9 nicht den Anforderungen gem. § 13 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz (Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, Berücksichtigung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse, Möglichkeit zu Sozialkontakt etc.).

Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung ist daher – wie auch der Tierschutzrat empfiehlt - grundlegend zu überarbeiten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Gibt es bereits einen Entwurf für die Mindestanforderungen (Mindestabmessungen und höchstzulässige Besatzdichte, erhöhte Flächen, Nestkammern, Bodenbeschaffenheit etc.) an Buchtensysteme für Kaninchen? Wenn ja, welche Mindestanforderungen werden vorgeschlagen?
2. Wann werden die Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme festgelegt und wann wird die Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung novelliert?